

Kurztitel

Kultur, Wissenschaft, Erziehungswesen – Zusammenarbeit (Norwegen)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 147/1981

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.04.1981

Text**I. HOCHSCHULWESEN UND FORSCHUNG****Artikel 1****Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Forschung**

(1) Die Vertragsparteien fördern und erleichtern die Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen beider Staaten zur Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben, zur Veranstaltung von Seminaren und zum Austausch von Informationen auf Grund von Absprachen zwischen den betreffenden Einrichtungen.

(2) Die Vertragsparteien ermutigen weitere zur Teilnahme von Wissenschaftlern und Forschern aus dem anderen Vertragsstaat an Forschungsprogrammen, Seminaren und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen in ihren jeweiligen Staaten.

(3) In diesem Zusammenhang fördern die Vertragsparteien insbesondere die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Weltraum- und Energieforschung.